



Statuten der SAC Sektion Gantrisch

Präambel

Am 29. Juli 1946 wurde die Subsektion Schwarzenburg als Unterorganisation des seit 1863 bestehenden SAC Bern gegründet. Vierzig Jahre später, am 14. Februar 1986 gründete die Subsektion eine eigene Jugendorganisation (JO).

An der Gründungsversammlung vom 2. März 2012 entstand aus der Subsektion und der JO Schwarzenburg die eigenständige **Sektion Gantrisch des SAC**.

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Gantrisch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Gantrisch befindet sich in Schwarzenburg.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Gantrisch vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Gantrisch insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - ganzjähriges Tourenprogramm;
 - Förderung der Ausbildung von Jugendlichen, Aktiven und Tourenleitern; Unterhalt von Gebirgswegen im Gantrischgebiet;
 - Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur, insbesondere der Bergwelt.

- 4 Die SAC Sektion Gantrisch setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Ein Eintritt in die SAC Sektion Gantrisch ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Gantrisch ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Gantrisch die Sektions- und Zentralstatuten (in Papier- oder elektronischer Form) und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5 Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion zu melden. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

- Ausschluss**
- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

**Beiträge
Zentralbeitrag**

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.

Vorstandsmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

Art. 5

**Beiträge
Organe**

- 1 Die Organe der SAC-Sektion Gantrisch sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die RechnungsrevisorInnen

Art. 6

Hauptversammlung

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Gantrisch. Sie tritt ordentlicher weise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Februar.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Ausserordentliche HV

- 2 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Eine ausserordentliche HV ist innert 60 Tagen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen. Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden ein.

**Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen und
Wahlen**

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los

Leitung

- 4 Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Delegierte für die AV

- 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand der Sektion für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung. Zur Gewährleistung einer gewissen Kontinuität sollen Delegierte mehrere Jahre im Amt bleiben.

Geschäfte

- 6 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des - Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
 - Statutenrevision
 - Erlass von Reglementen
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der Sektion

Art. 7

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Gantrisch. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

**Zusammensetzung,
Amtdauer**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- Aufgaben**
- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der HV;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Der Vorstand kann wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 3'000 und einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000 beschliessen“

- Unterschrift**
- 4 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8

Rechnungsrevisor- Innen Ernennung

- 1 Das Revisionsteam besteht aus einem ersten, einem zweiten und einem Ersatzmitglied. Die Revision findet durch zwei Mitglieder statt. Die Versammlung wählt jedes Jahr ein Ersatzmitglied, das im darauffolgenden Jahr zum zweiten danach zum ersten Mitglied wird. Falls notwendig wählt die Versammlung auch weitere Mitglieder, bis wieder drei Personen im Amt sind.

Auftrag

- 2 Die RechnungsrevisorInnen überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.

Berichterstattung

- 3 Die RechnungsrevisorInnen erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9

Haftung

Die SAC Sektion Gantrisch haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Gantrisch ist ausgeschlossen.

Art. 10

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Gantrisch erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13

Schlussbestimmung

Den vorliegenden Statuten wurde durch die Gründungsversammlung vom 2. März 2012 zugestimmt. Sie treten nach der Genehmigung durch das zuständige Organ des SAC in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Gantrisch



Michel Corpataux
Präsident
SAC Gantrisch

Dania Schafer
Sekretärin
SAC Gantrisch



Françoise Jaquet
SAC Schweiz
Zentralpräsident



Menk Schläppi
SAC Schweiz
Ressortleiter Recht

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2012 sowie durch die HV beschlossene Revision vom 17. Februar 2017.